

Jugendordnung des Vereins

§ 1 Allgemeines

1. Der MERC gibt sich nachstehende Jugendordnung, durch die insbesondere die abteilungsübergreifenden und überfachlichen Belange der jugendlichen Mitglieder geregelt werden.
2. Die Jugendordnung beruht auf der Satzung des Gesamtvereins und darf mit ihr nicht im Widerspruch stehen.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Jugend des MERC gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie alle im überfachlichen Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitglieder an.

§ 3 Führung, Finanzierung

1. Zur Durchführung der Aufgaben werden im Haushalt des MERC finanzielle Mittel eingestellt.
2. Die Jugend des MERC führt und verwaltet sich selbständig im überfachlichen Jugendbereich durch die gewählten Vertreter.
3. Die Zusammenarbeit zwischen Jugend und Vereinsvorstand sowie Abteilungen muss gewährleistet sein.

§ 4 Organ

Organ der Jugend des MERC ist der Jugendausschuss.

§ 5 Jugendausschuss

1. **Aufgaben:**
 - 1.1 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung.
 - 1.2 Der Jugendausschuss ist ausführendes Organ der MERC Jugend.
 - 1.2.1 Er legt die überfachlichen Veranstaltungen fest und organisiert sie.
 - 1.2.2 Er stellt fest, welche finanziellen Mittel für die Jugendarbeit benötigt werden und beantragt die Einstellung in den Haushalt des Gesamtvereins gemäß § 4.
 - 1.2.3 Er hat die Verwendung der finanziellen Mittel gegenüber der Jugend und dem Vorstand zu verantworten.
 2. Der Jugendleiter vertritt die MERC Jugend nach innen und außen. Er führt den Vorsitz im Jugendausschuss. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn ein anderer gewählter Vertreter.
 3. Der Jugendausschuss besteht aus
 - 3.1 dem (volljährigen) Jugendleiter, gewählt in der Mitgliederversammlung
 - 3.2 zwei (volljährigen) Stellvertretern, den Aktivensprechern der gegenwärtig im Verein vertretenen Abteilungen.
 - 3.3 Die Aktivensprecher werden in einer Versammlung von den über 12-jährigen Aktiven gewählt.
 4. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.
 5. Der Jugendausschuss hat den Mitglieder- und den Abteilungsversammlungen über die Jugendarbeit des Vereins zu berichten.
 6. Ein Ausschuss-Mitglied ist zu Vorstandssitzungen zu laden, wenn deren Tagesordnung Entscheidungen in der Jugendarbeit vorsieht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt durch die Verabschiedung durch den Vorstand des Mannheimer ERC am heutigen Tag in Kraft.

Verabschiedet durch den Vorstand des Vereins am 23.06.1995

Eine redaktionelle Überarbeitung der Satzung erfolgte am 10.11.2002 durch den Präsidenten des Vereins.

Für den Vorstand des Vereins

Gez. Dr. Thomas Bienert, Präsident